BEBAUUNGSPLAN „EISENFELDEN" DER GEMEINDE WINHÖRING LANDKREIS ALTÖTTING

Die Gemeinde ..Winhöring..... erläßt gemäß §§ 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), Art.23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I Seite 461), Art.107 Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429) mit Genehmigung des Landratsamtes Altötting (Verordnung vom 17.10.1963 GVBl. S.194) vom 20. August 1964 Nr. I/2 Nr. 3389 ..... diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A) Festsetzungen

(1) Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.

(3) Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Flächen einschließl.der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art.6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen -Flächen für Garagen- sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

(4) Anlagen im Sinne des § 23 Abs.5 Satz 1 Baunutzungsverordnung dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden. Garagen dürfen außer in den Hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.

(5) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 7. September 1964 durch ~~Niederlegung in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt und Anschlag an den Gemeindetafeln~~ (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung des Landratsamtes Altötting in der Gemeindekanzlei vom 7. September 1964 bis 15. Oktober 1964 aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Winhöring, den 29. Oktober 1964
Gemeinde Winhöring
(Bauer) 1. Bürgermeister

Planfertiger:

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs

In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien:

- Strassen u. Grünflächenbegrenzungslinien
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze

G	Flächen für Garagen
P	Parkfläche für Kraftfahrzeuge -öffentlich.
E + 1	zwingend Erdgeschoß ü. 1 Vollgeschoß 25 - 30° Neigung d. Daches
E + 2	zwingend Erdgeschoß ü. 2 Vollgeschoße 25 - 30° Neigung d. Daches
E m Fl.	zwingend Erdgeschoß mit Flachdach bis zu 28° Neigung
TR.	Trafo - Station - eingeschossig
	Firstrichtung der Gebäude
Spielplatz	öffentlicher Kinderspielplatz
St.	Flächen für Stellplätze
8,5	Breite der Straßen, -wege und Vorgartenflächen
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Öffentliche Grünfläche

B) für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 365 Flürstücknummern
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- (.....) Erläuterungen in Klammern sind keine Festsetzungen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Elektr. Hauptversorgungsleitungen

Bebauungsplan am 20.8.1964
unter Nr. I/2 Nr. 3389
genehmigt.
Altötting, den 29.10.1964
Landratsamt
(Schimmelbauer)
Landrat

Altötting, den 29. Juni 1965
der Planverfasser:
Baumeister
arch. u. kreisbaumeister